

BEHANDLUNGSVERTRAG

GESETZLICH VERSICHERTE IM KOSTENERSTATTUNGSVERFAHREN

zwischen

(Name, Anschrift und Geburtsdatum des/der Patient:in)

vertreten durch

(Name, Anschrift des/der gesetzlichen Vertreter:in)

und

(Stempel und Unterschrift Psychotherapeutin)

Wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der/die gesetzlich versicherte Patient:in wird darauf hingewiesen, dass die Psychotherapeutin nicht vertragsärztlich zugelassen ist und die Behandlung daher grundsätzlich nicht als Sachleistung der gesetzlichen Krankenkasse erbracht werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der/die Patient:in bei der Krankenkasse die Kostenerstattung für die Psychotherapie beantragt. Die volle Erstattung der Kosten kann die Psychotherapeutin nicht garantieren.

KOSTENERSTATTUNG

Es besteht die Möglichkeit, dass die Krankenkasse die Kosten der Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren nach § 13 Abs. 3 SGB V (nachträglich) übernimmt, wenn ein Therapieplatz bei einem / einer vertragsärztlich zugelassenen Psychotherapeut:in in zumutbarer Wartezeit und in annehmbarer Entfernung nicht gefunden werden kann. Es handelt sich stets um Einzelfallentscheidungen der Krankenkasse. Eine Erstattung der Kosten in voller Höhe ist *nicht* sichergestellt.

Vor Beginn der probatorischen und psychotherapeutischen Sitzungen hat der/die Patient:in, sofern er die Durchführung des Kostenerstattungsverfahrens wünscht, einen Antrag auf Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse zu stellen. Die Psychotherapeutin wird ihm/ihr auf Wunsch dabei behilflich sein.

Erst wenn die Krankenkasse die Kostenerstattung genehmigt hat, wird mit den probatorischen Sitzungen und/oder der Psychotherapie begonnen. Wünscht der/die Patient:in, dass die probatorischen und/oder therapeutischen Sitzungen bereits *vor* der jeweiligen Entscheidung der Krankenkasse durchgeführt werden sollen, trägt er die hierdurch entstehenden Kosten selbst. Eine Erstattung der Kosten durch die Krankenkasse ist *nicht* gesichert.

ABLAUF DER PSYCHOTHERAPIE

Es wird eine Psychotherapie einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik durchgeführt.

Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und von der Psychotherapeutin für den/die Patient:in bereitgehalten.

Zu Beginn der Behandlung wird der/die Patient:in über die Psychotherapie informiert und über das Behandlungsverfahren aufgeklärt. Hierüber wird eine gesonderte Dokumentation angefertigt. Hiervon erhält der/die Patient:in eine Abschrift.

Probatorische Sitzungen

Im Rahmen der ersten Termine wird in den sog. probatorischen Sitzungen (max. 5 Sitzungen) gemeinsam versucht, die Beschwerden, Probleme, deren mögliche Entstehungsgeschichte und die persönliche Lebenssituation des/der Patient:in zu erfassen, um eine Diagnose zu stellen und gemeinsam einen möglichen Behandlungsplan zu erarbeiten sowie zu überprüfen, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Die probatorischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten. Die sich daran anschließenden Therapiesitzungen dauern ebenfalls in der Regel 50 Minuten.

Therapiestunden

Sofern die Gesetzliche Krankenkasse eine Kostenerstattung nur für die probatorischen Sitzungen zugesagt hat, muss im Anschluss ein weiterer Antrag auf Kostenerstattung gestellt werden. Die Psychotherapeutin wird dem/der Patient:in auf Wunsch dabei behilflich sein. Zu dem Antrag teilt die Psychotherapeutin der Krankenkasse die von ihr gestellte Diagnose schriftlich mit. Sie begründet dabei u.a. die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie. Ferner ist ein sog. Konsiliarbericht eines Arztes

notwendig, aus dem hervorgeht, ob aus medizinischer Sicht etwas gegen eine Psychotherapie spricht. Möchte der/die Patient:in eine Psychotherapie durchführen, überweist die Psychotherapeutin den/die Patient:in hierzu spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen an einen Konsiliararzt. Auf der Überweisung ist eine kurze Information über die von ihr erhobenen Befunde und die Indikation zur Durchführung einer Psychotherapie zu übermitteln.

Die Therapie kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse mit einer Kostenzusage die Leistungspflicht anerkennt. Auf Wunsch des/der Patient:in kann die Therapie vor der Entscheidung der Krankenkasse begonnen werden. In diesem Fall verpflichtet sich der/die Patient:in hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen. Eine nachträgliche Erstattung durch die Krankenkasse ist *nicht* gesichert.

Wenn nach dem Ablauf der genehmigten Therapie-Stunden eine Fortführung der Therapie erfolgen soll, werden weitere Stunden nach Absprache beantragt. Erst nach der Kostenzusage der Krankenkasse wird die Therapie fortgesetzt. Wünscht der/die Patient:in eine frühzeitigere Fortsetzung, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten selbst zu tragen. Eine nachträgliche Erstattung durch die Krankenkasse ist *nicht* gesichert.

HONORARVEREINBARUNG

Der/die Patient:in verpflichtet sich gegenüber der Psychotherapeutin, die Kosten für die probatorischen Sitzungen/Therapiestunden zu tragen. Sein/ihr Erstattungsanspruch richtet sich an seine/ihre gesetzliche Krankenversicherung.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) / analog Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP). Wenn die probatorischen Sitzungen und/oder die Therapiestunden auf Wunsch des/der Patient:in schon *vor* der Kostenzusage der Krankenkasse begonnen werden, ist der/die Patient:in verpflichtet, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen. Eine Erstattung der Kosten durch die Gesetzliche Krankenkasse ist *nicht* gesichert.

Wünscht der/die Patient:in nach einer Ablehnung der Kostenerstattung, dass die probatorischen Sitzungen/Therapiestunden durchgeführt werden oder wird auf seinen/ihren Wunsch kein Kostenerstattungsantrag an die Krankenkasse gestellt wird, so ist er/sie ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen.

Kosten für probatorische Sitzungen

Die entsprechend EBM / analog GOP abzurechnenden Gebühren betragen für eine probatorische Sitzung **€79,88 je Einzelgespräch von 50 Minuten (vgl. EBM-Ziff. 35150 analog GOP 870 (VT)).**

Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf der Grundlage der GOP abgerechnet werden.

Kosten für Therapiestunden

Die Kosten für die Therapiesitzungen betragen €103,87 **je Einzelgespräch / Einzelbehandlung von 50 Minuten** (vgl. EBM-Ziff. 35421 VT KZT1 / 35422 VT KZT 2 / 35425 VT LZT analog GOP 870 (VT)). Bei einer Kurzzeittherapie ist von 24 weiteren Therapiesitzungen auszugehen. Bei einer Langzeittherapie (Verhaltenstherapie) beträgt die Stundenzahl grundsätzlich bis zu 60 bzw. 80 Stunden.

Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf der Grundlage der GOP abgerechnet werden.

Wirtschaftliche Aufklärung

Ich bin vor Beginn der Behandlung über die vorstehenden Kostenregelungen sowie über die voraussichtlichen Kosten aufgeklärt und darauf hingewiesen worden, dass eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht gesichert ist und ich in jedem Falle die Kosten übernehmen werde. Eine Durchschrift des Vertrages habe ich erhalten.

(Datum und Unterschrift des/der Patient:in)

(Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)

TERMINREGELUNG UND AUSFALLHONORAR

Die Praxis arbeitet nach dem Bestellsystem. Das bedeutet, dass die vereinbarten Therapietermine fest für den/die Patient:in reserviert sind und zu festen Zeiten stattfinden.

Wird ein Termin nicht wahrgenommen und nicht rechtzeitig abgesagt, kann die Psychotherapeutin ein **Ausfallhonorar von 70€** berechnen. Dieses Honorar wird privat in Rechnung gestellt und nicht von der Krankenkasse oder Beihilfe übernommen.

Sollte der/die Patient:in oder – bei minderjährigen Patient:innen – die gesetzliche Vertretung einen Termin nicht wahrnehmen können, ist dies **so früh wie möglich** mitzuteilen. Bei gemeinsamem Sorgerecht klären die Sorgeberechtigten, wer für Terminabsagen verantwortlich ist.

Erfolgt eine Absage **später als 24 Stunden** vor dem Termin, wird die Sitzung in der Regel privat in Rechnung gestellt, da der Termin kurzfristig nicht neu vergeben werden kann. Ein Termin am Montag um 15 Uhr muss z. B. spätestens am Sonntag um 15 Uhr abgesagt werden. Eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter genügt.

Wird der Termin kurzfristig anderweitig vergeben, entfällt das Ausfallhonorar. Ebenso kann die Psychotherapeutin auf das Honorar verzichten, wenn die verspätete Absage nicht vom/von der Patient:in oder der gesetzlichen Vertretung zu vertreten ist.

Vereinbarung zum Ausfallhonorar

Wir sind damit einverstanden, dass die Psychotherapeutin und privat (im Falle der gesetzlichen Vertretung dem/der Patient:in) einzeln oder gemeinschaftlich ein Ausfallhonorar in Höhe von €70,- berechnet, wenn wir einen fest vereinbarten Behandlungstermin nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin telefonisch (auch AB) oder schriftlich per Mail absagen und der Termin nicht anderweitig belegt werden konnte.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass meine Krankenkasse nicht für das Ausfallhonorar aufkommt.

(Datum und Unterschrift des/der Patient:in)

(Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)

SCHWEIGEPLICHT

Psychotherapeut:innen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Eine Weitergabe von Informationen an den/die Hausarzt:in oder andere mitbehandelnde Ärzt:innen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem/der Patient:in bzw. – bei minderjährigen Patient:innen – mit der gesetzlichen Vertretung. In jedem Einzelfall wird hierfür eine gezielte Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt.

Im Rahmen der Beantragung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Beihilfe ist es erforderlich, bestimmte Angaben zu den Beschwerden, zur Problematik und zum geplanten Therapieverlauf an die jeweilige Stelle zu übermitteln. Soweit notwendig, können diese Informationen in anonymisierter Form an unabhängige Gutachter:innen weitergegeben werden. Patient:innen haben grundsätzlich das Recht, die übermittelten Inhalte einzusehen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen dieser psychotherapeutischen Behandlung keine gerichtlichen Stellungnahmen oder Gutachten durch die Psychotherapeutin erstellt werden.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Psychotherapeutin für die Beantragung der Kostenübernahme einen Bericht über die Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan übermittelt, der anonymisiert an eine/n unabhängige/n Gutachter:in weitergeleitet wird. Insoweit entbinde ich hiermit die Psychotherapeutin von ihrer Schweigepflicht. Ich bin mir bewusst, dass meine Erklärung jederzeit widerruflich ist.

(Datum und Unterschrift des/der Patient:in)

(Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)

DOKUMENTATION

Im Rahmen der Therapie werden von der/dem Patient:in verschiedene psychologische Fragebögen ausgefüllt. Die Daten der Fragebögen werden gespeichert. Sie dienen zur Stellung der Diagnose und zur Qualitätssicherung der Praxis. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben müssen alle Unterlagen (Konsiliarberichte, sonstige Berichte, Testergebnisse etc.) **10 Jahre** archiviert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Unterlagen vollständig vernichtet.

EINWILLIGUNG ZUR ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Psychotherapeutin mich per E-Mail an die unten angegebene E-Mail-Adresse kontaktieren und mir Informationen zusenden darf. Dabei ist mir bewusst, dass solche E-Mails personenbezogene Daten enthalten können. Ich wurde darüber informiert, dass der elektronische Versand solcher Daten mit Risiken verbunden ist – insbesondere der unbefugten Einsichtnahme oder Nutzung durch Dritte.

Auch der Versand von SMS über Mobilfunknetze ist mit datenschutzrechtlichen Risiken verbunden. Zwar erfolgt eine Verschlüsselung während der Übertragung, dennoch besteht die Möglichkeit, dass SMS von Dritten abgefangen und entschlüsselt werden können, ohne dass dies von Sender oder Empfänger bemerkt wird. Nicht zugestellte SMS werden bis zu sieben Tage auf Servern gespeichert, die nicht besonders gesichert sind. Zudem können Metadaten im Rahmen der gesetzlichen Vorratsdatenspeicherung bis zu zehn Wochen gespeichert und auf behördliche Anordnung weitergegeben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. zur Strafverfolgung – können Behörden sogar auf die Inhalte von SMS zugreifen.

Ich willige ein, dass meine Telefonnummer im Rahmen der Therapie auf dem Handy oder Festnetztelefon meiner Psychotherapeutin gespeichert wird und Terminabsprachen oder andere organisatorische Mitteilungen per SMS erfolgen dürfen. Dabei werde ich selbst darauf achten, dass keine Hinweise auf eine psychotherapeutische Behandlung in den Nachrichten enthalten sind – weder beim Senden noch beim Empfangen.

Nach Beendigung der Therapie wird meine Telefonnummer aus dem Gerät der Psychotherapeutin gelöscht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei der Nutzung von SMS die Möglichkeit besteht, dass Dritte Informationen

mitlesen, weiterverarbeiten oder auf andere Weise nutzen können. Für etwaige Folgen daraus übernimmt meine Psychotherapeutin keine Verantwortung.

(Unterschrift der/des Patient:in)

(Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)

(Stempel und Unterschrift der Psychotherapeutin)